

# Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg



Gemeindeverwaltungsverband  
,Kaiserstuhl Tuniberg'  
Sitz: 79268 Bötzingen

## 1. Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes ,Kaiserstuhl-Tuniberg' vom 25.04.2018

Gemäß §§ 59-62 der Gemeindeordnung BW (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 und in Verbindung mit §§ 5-7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) beschließt die Verbandsversammlung am 13.06.23 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung:

I

### § 2 Aufgaben des Verbandes, Abs. 3

erhält folgende Fassung, Änderungen sind kursiv hervorgehoben:

- (3) Der Verband **erfüllt** anstelle der Mitgliedsgemeinden in **eigener Zuständigkeit** die folgenden Aufgaben (**Erfüllungsaufgaben**):
1. **Gesetzliche** Erfüllungsaufgaben:
    - a) Die vorbereitende Bauleitplanung.
    - b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
  2. **Weitere** Erfüllungsaufgaben:
    - a) Bau- und Unterhaltung von Radfahrwegen.
    - b) Rechtsträgerschaft und Organisation *der Volkshochschule Kaiserstuhl-Tuniberg*.

### § 10 Finanzierung, Abs. 2

erhält folgende Fassung, Änderungen sind kursiv hervorgehoben:

- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den
1. **gesetzlichen** Erledigungsaufgaben
    - a) technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
    - b) Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
    - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
  2. **gesetzliche** Erfüllungsaufgaben
    - a) vorbereitende Bauleitplanung

b) Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen

3. **weitere** Erfüllungsaufgaben

a) Bau- und Unterhaltung von Radfahrwegen

b) Rechtsträgerschaft und Organisation *der Volkshochschule Kaiserstuhl-Tuniberg*

werden auf die Gemeinden umgelegt, auf deren Gemarkung die Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Kosten der vorbereitenden Bauleitplanung nach Nr. 2 a werden nach dem Verhältnis der überplanten Fläche auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Die Auszahlungen für die Rechtsträgerschaft und Organisation *der Volkshochschule Kaiserstuhl-Tuniberg* nach Nr. 3 b werden über die entsprechenden Abschreibungen finanziert.

**§ 10 a Kostentragung Personal-, Verwaltungs- u. Betriebsaufwand durch den Verband, Abs. 2**

erhält folgende Fassung, Änderungen sind kursiv hervorgehoben:

- (2) Räumlichkeiten für die Durchführung von Vorbesprechungen, *Verbandsversammlungen* und *Kurse der Volkshochschule* sowie die damit verbundenen *Nebenkosten* werden unentgeltlich von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt.

**II**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**III**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Kaiserstuhl-Tuniberg“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 13.06.2023

gez.

Schneckenburger  
Verbandsvorsitzender